



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis 24.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7778 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr zu einer Rechtsrock-Veranstaltung am 07.06.2025 im Clubhaus der Skinhead-Gruppierung „Voice of Anger“ vorliegen, wie sie die Teilnahme einer einschlägigen Band aus Chile und ein Banner mit dem Motto einer Konzertreihe („Angry, live and loud“)¹ hinsichtlich der Annahme einer privaten Geburtstagsfeier, die nicht unter die erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen falle, bewertet und ob ihr die polizeiliche Beurteilung, die Veranstaltung habe „keine Außenwirkung“ entfaltet, geeignet scheint, den szenepublischen Charakter von Rechtsrock-Konzerten zu erfassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Samstag, den 07.06.2025, fand eine Veranstaltung der Gruppierung „Voice of Anger“ in deren Vereinsheim in Memmingen statt. Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) lagen im Vorfeld der Veranstaltung Erkenntnisse über den geplanten Auftritt von insgesamt vier Musikgruppen aus Chile, Mexiko, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vor. Das BayLfV hat diese Erkenntnisse an die zuständigen Behörden übermittelt. Mit Kenntnis über die Veranstaltung wurde die Stadt Memmingen ferner durch die zuständige Polizeidienststelle über den Sachverhalt informiert.

Die von der Stadt Memmingen auf Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassene Allgemeinverfügung richtete sich gegen nicht angezeigte und nicht genehmigte öffentliche Vergnügungen.

Am Tag des Konzertes selbst wurde seitens der Polizei mit dem Verantwortlichen vor Ort Kontakt aufgenommen. Dieser gab an, dass es sich um eine private Geburtstagsfeier ohne öffentlichen Charakter und damit nicht um eine untersagte Vergnügung im Sinne der Allgemeinverfügung handeln würde. Der Verantwortliche stellte den kontrollierenden Polizeibeamten anschließend den Veranstalter der vermeintlichen Geburtstagsfeier vor und handigte den Polizeibeamten eine Gästeliste aus. Das in der Anfrage genannte Banner wurde polizeilich nicht festgestellt. Der

¹ siehe: <https://www.endstation-rechts.de/news/neonazis-deklarieren-konzert-als-geburtstag-polizei-lasst-sie-gewaehren>

Auftritt von ausländischen Musikgruppen stellt für sich genommen keinen hinreichenden Anhaltspunkt dar, um die Öffentlichkeit einer Veranstaltung rechtssicher zu bejahen. Aufgrund des vor Ort nicht zu widerlegenden Charakters einer privaten Geburtstagsfeier konnte das Konzert polizeilich nicht untersagt werden. Der Veranstalter wurde gleichwohl über die Rechtslage belehrt und über die Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung derselben informiert.

Die musikalische Darbietung begann gegen 20:00 Uhr und konnte im Nahbereich der Veranstaltungsortlichkeit sehr leise wahrgenommen werden. Eine Lärmbeeinträchtigung Dritter war zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Auch strafbare Liedinhalte konnten polizeilich nicht festgestellt werden.

Die Aussage, das Konzert habe „keine Außenwirkung“, stellt keine polizeiliche Bewertung des „szeneöffentlichen Charakter[s] von Rechtsrock-Konzerten“ im Allgemeinen dar. Eine solche obliegt der Bayerischen Polizei auch nicht. Stattdessen handelte es sich um eine sachbezogene Feststellung zu den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung festgestellt wurde.